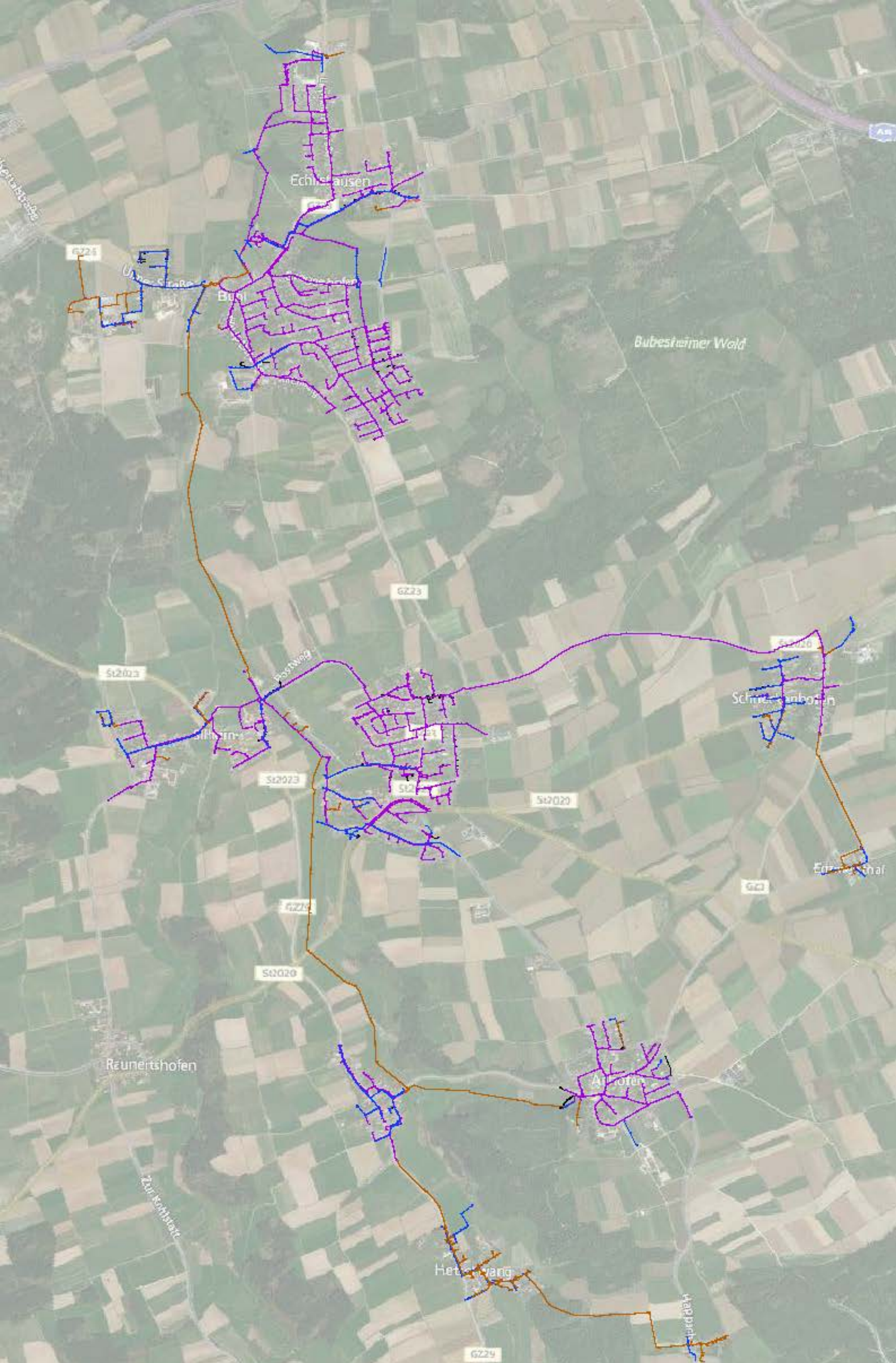


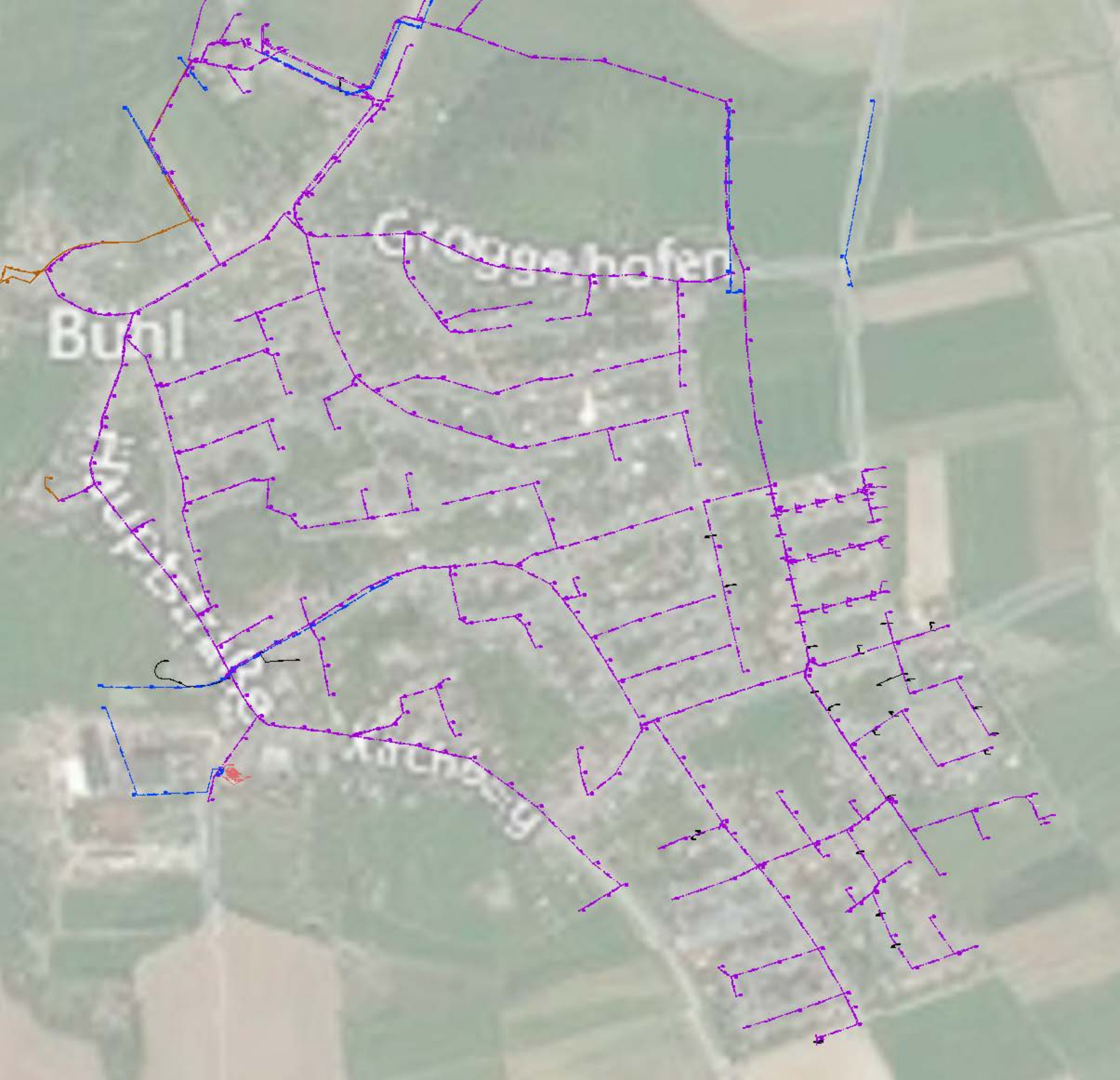


Gemeinde Bibertal

Gemeinderatssitzung 12.03.2019

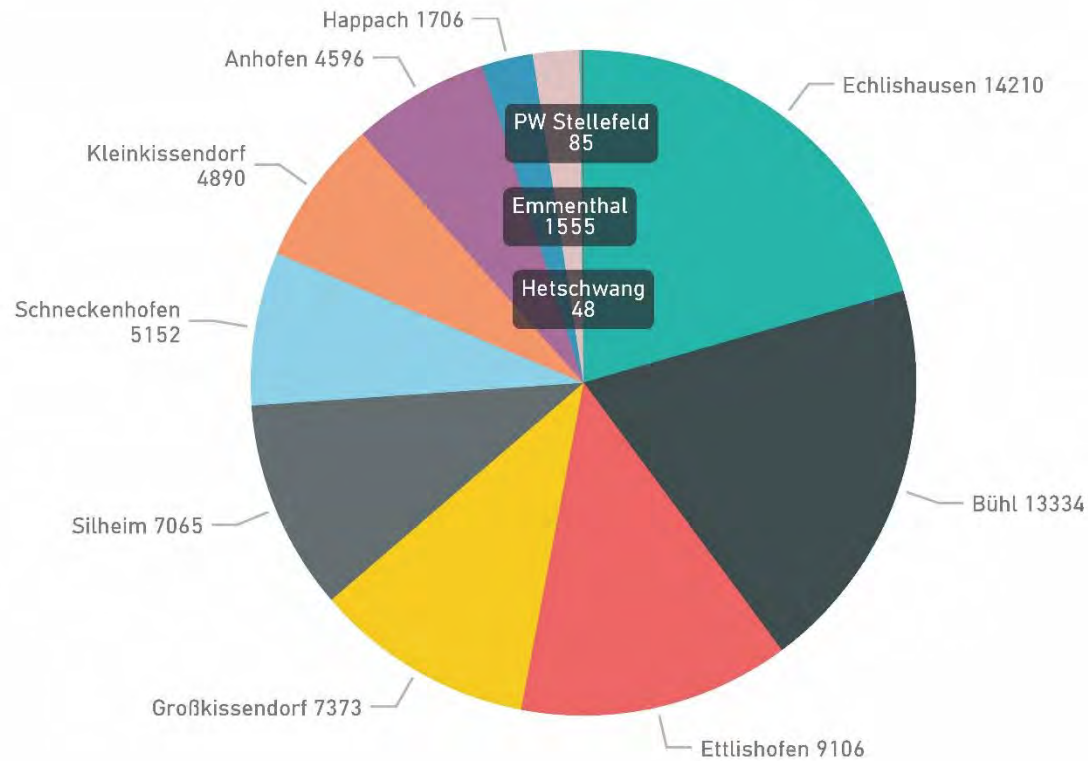
GIS Daten Kanalbestand
Auswertung 2019-01-20
Wahrnehmung der
Eigenüberwachungspflicht





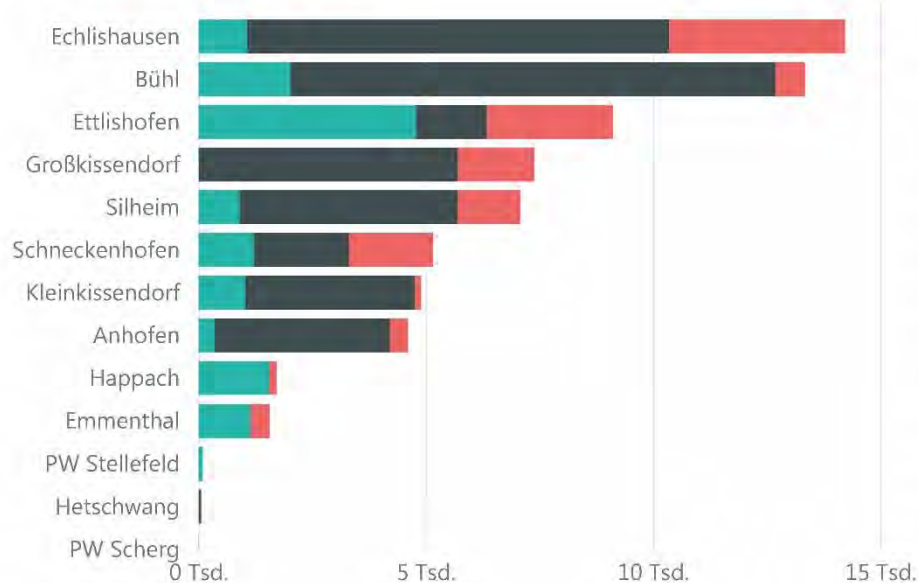


Haltungslänge nach Ortsteil





Kanalart ■ ADL ■ MW/SW ■ RW

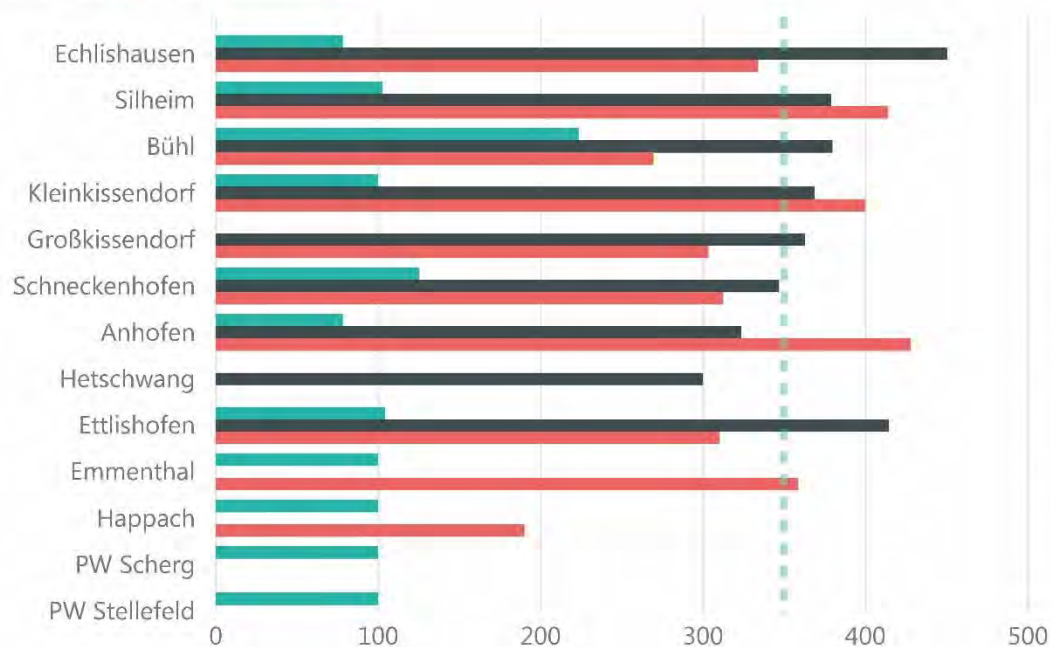


Ortsteil	ADL	MW/SW	RW	Gesamt
Echlishausen	1.069,78	9.275,56	3.864,47	14.209,81
Bühl	2.018,77	10.662,94	651,79	13.333,50
Ettlishofen	4.783,11	1.547,45	2.775,51	9.106,07
Großkissendorf		5.701,85	1.671,12	7.372,97
Silheim	897,72	4.795,91	1.371,74	7.065,37
Schneckenhofen	1.215,84	2.084,68	1.851,25	5.151,77
Kleinkissendorf	1.025,13	3.726,70	138,49	4.890,32
Anhofen	341,87	3.862,10	392,21	4.596,18
Happach	1.549,12		156,70	1.705,82
Emmenthal	1.138,82		416,25	1.555,07
PW Stellefeld	84,94			84,94
Hetschwang		48,27		48,27
PW Scherg	2,20			2,20
Gesamt	14.127,30	41.705,46	13.289,53	69.122,29



Durchschnitt von Profilbreite nach Ortsteil und Kanalart

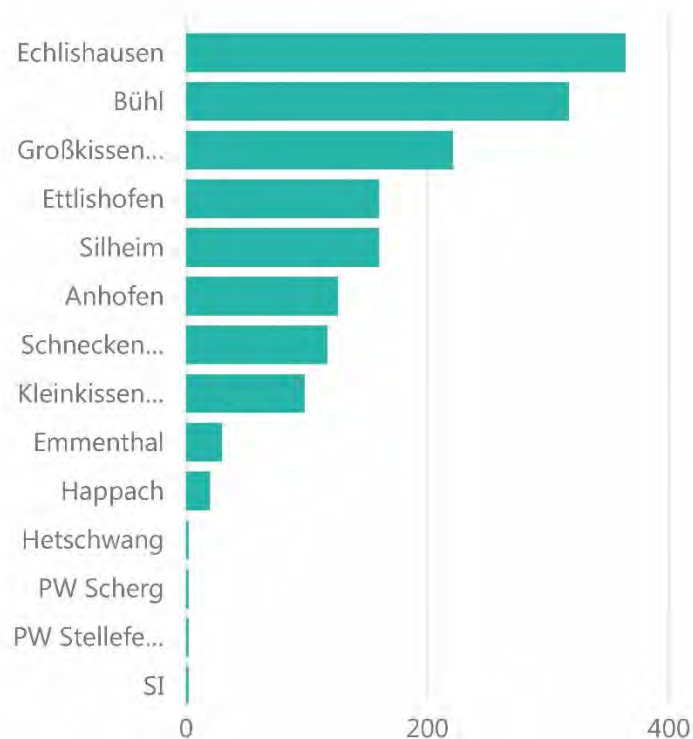
Kanalart ● ADL ● MW/SW ● RW



Ortsteil	ADL	MW/SW	RW	Gesamt
Anhofen	78,00	323,30	427,78	321,06
Bühl	223,33	379,57	269,23	370,83
Echlishausen	78,18	450,19	333,64	406,26
Emmenthal	100,00		358,33	196,88
Ettlishofen	104,19	414,13	310,11	230,00
Großkissendorf		362,57	303,19	350,22
Happach	100,00		190,00	111,84
Hetschwang		300,00		300,00
Kleinkissendorf	100,00	368,69	400,00	361,90
PW Scherg	100,00			100,00
PW Stellefeld	100,00			100,00
Schneckenhofen	125,00	346,72	312,26	323,73
Silheim	102,50	378,74	413,89	379,70
Gesamt	106,47	385,59	328,34	339,80



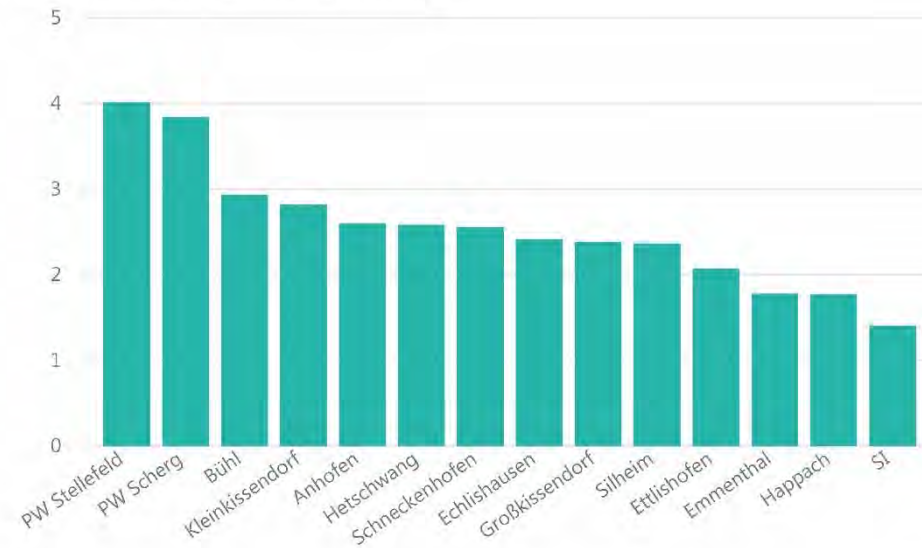
Anzahl von DNSchacht nach Ortsteil



Ortsteil	Anzahl von DNSchacht
Echlishausen	364
Bühl	317
Großkissendorf	221
Ettlishofen	160
Silheim	160
Anhofen	126
Schneckenhofen	117
Kleinkissendorf	98
Emmenthal	30
Happach	20
Hetschwang	1
PW Scherg	1
PW Stellefeld	1
SI	1
Gesamt	1617



Durchschnitt von Schachttiefe nach Ortsteil



Ortsteil	Durchschnitt von Schachttiefe	Minimum von Schachttiefe	Maximum von Schachttiefe
Anhofen	2,60	0,40	4,39
Bühl	2,93	0,80	7,81
Echlishausen	2,41	0,20	7,44
Emmenthal	1,78	0,92	2,90
Ettlishofen	2,07	0,44	4,10
Großkissendorf	2,38	0,66	4,85
Happach	1,77	0,52	3,08
Hetschwang	2,58	2,58	2,58
Kleinkissendorf	2,82	1,38	4,72
PW Scherg	3,84	3,84	3,84
PW Stellefeld	4,01	4,01	4,01
Schneckenhofen	2,56	0,78	4,36
SI	1,40	1,40	1,40
Silheim	2,36	0,65	4,54
Gesamt	2,50	0,20	7,81



GIS Daten Kanalbestand

Kosten für Neubau der Entwässerungsanlage 2019-01-20

Einstiegsschacht D 1000mm Beton Schachtabd. B125 T 3,25 m Verbau Bodenaushub

1913,99 €/St

Orientierungspreise: von 1.794,47 €/St - mittel 1.913,99 €/St - bis 2.033,54 €/St

Leistungsbeschreibung

Baustoff Schacht	Beton
Ausführung Schacht	Einstiegsschacht
Tiefe [m] Gründungssohle Schacht	3,250
Durchmesser [mm] Schacht	1000
Anzahl x Höhe [m] Schachtring	1x0,75 m + 1x0,5 m
Ausführung Schachtabdeckung	Schachtabdeckung Gusseisen mit Beton (Belastungsklasse B 125)
Baustoff Schachtgerinne/Auftrittsauskleidung	Beton
Nenndurchmesser DN Ablauf	300
Nenndurchmesser DN Zulauf	300
Leistungsumfang Erdarbeiten	Bodenaushub
Ausführung Verbau/Sicherungsmaßnahmen	großformatige Verbauplatten herstellen und rückbauen
Leistungsumfang Verbau	herstellen und rückbauen
Bauteiltyp	Abwasserschacht

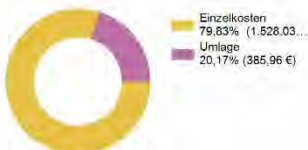
Einzelkosten für 1,000 St

	Kosten	Umlage	Preisanteil
Löhne	435,70 €	139,66 €	575,36 €
Stoffe	768,31 €	207,44 €	975,75 €
Geräte	128,71 €	19,33 €	148,04 €
Sonstiges	195,31 €	19,53 €	214,84 €
Summe netto (ohne USt.)	1.528,03 €	385,96 €	1.913,99 €

Preisanteile nach Kostenart



Preisanteile nach Einzelkosten/Umlage



Abwasserkanal DN 315 PE T 2,75m B 0,9 m Bettung Typ1 Kies Verbau

436,90 €/m

Orientierungspreise: von 409,71 €/m - mittel 436,90 €/m - bis 464,03 €/m

Leistungsbeschreibung

Baustoff Kanal/Rohrleitung	PE
Ausführung Rohrleitung	PE
Nenndurchmesser DN kreisf. Kanal/Rohrleitung	315
Tiefe [m] Graben	über 2,5 bis 2,75
Leistungsumfang Erdarbeiten	Bodenaushub und Verfüllen (Boden einbauen und verdichten)
Baustoff Aushub	Boden
Grabenart	vollständig verbaut
Breite [m] Grabensohle	0,900
Geotechnische Kategorie	GK 2
Ausführung Verbau/Sicherungsmaßnahmen	großformatige Verbauplatten herstellen, vorhalten und rückbauen
Leistungsumfang Verbau	herstellen, vorhalten und rückbauen
Dauer [Mt] Vorhaltung Verbau	1,000
Ausführung Wasserhaltung	ohne
Bettungsverfahren	Typ 1
Dicke [cm] untere Bettungsschicht	30,000
Baustoff Bettung	Kies
Baustoff Seitenverfüllung/Abdeckung	Kies-Sand-Gemisch
Leistungsumfang Kanal-/Kabel-/Leitungsformstücke	einschl. Formstücke
Ausführung Vorarbeiten	ohne
Bauteiltyp	Abwasserkanal

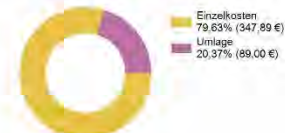
Einzelkosten für 1,000 m

	Kosten	Umlage	Preisanteil
Löhne	105,48 €	34,16 €	139,64 €
Stoffe	171,23 €	46,23 €	217,46 €
Geräte	29,83 €	4,47 €	34,30 €
Sonstiges	41,35 €	4,14 €	45,49 €
Summe netto (ohne USt.)	347,89 €	89,00 €	436,90 €

Preisanteile nach Kostenart



Preisanteile nach Einzelkosten/Umlage





Abwasserschacht, Mittelwert

Preis-/Leistungsstruktur (Bauleistungen sortiert nach Bauabfolge)	Anteil am Preis pro St	
Boden Baugrube Schächte lösen lagern T bis 3,5m GU	188,06 €	9,83 %
Grabenverbaugerät H 3-3,5m Sohlen-B 2-2,5m GU herstellen rückbauen	258,24 €	13,49 %
Frostschuttschicht Kiessand D 15cm	13,74 €	0,72 %
Sohle Abwasserbauwerk Beton C12/15 Schalung D 15cm	78,55 €	4,10 %
Schachtunterteil Beton-/Stahlbetonfertigteile DN1000 Steigeingang 2-läufig	398,95 €	20,84 %
Grauguss Steigmaß 250mm Gerinne gerade Beton C40/50 Zulauf DN300 Ablauf DN300		
Schachtring Betonfertigteile DN1000 H 750mm Steigeingang 2-läufig	181,98 €	9,51 %
Schachtring Betonfertigteile DN1000 H 500mm Steigeingang 2-läufig	141,49 €	7,39 %
Schachthals Betonfertigteile DN1000/625 H 600mm Steigeingang 2-läufig	193,26 €	10,10 %
Schachtdeck. Schachthals DN625 B125 rund Guss Beton Rahmen rund Guss Beton setzen	158,01 €	8,26 %
Schacht hinterfüllen verdichten Einbau-H 3,5m Boden gelagert GU	90,04 €	4,70 %
Abfall nicht gefährlich AVV170504 nicht schadstoffbelastet Z0 LKW AN transp. entsorgen Verwertungsanlage bis 10km Entsorg.-geb. AN	211,67 €	11,06 %
Summe	1913,99 €	100,00 %

Entwässerungsleitung, Mittelwert

Preis-/Leistungsstruktur (Bauleistungen sortiert nach Bauabfolge)	Anteil am Preis pro m	
Boden Graben Abwasserkanäle lösen lagern Sohlen-B 0,8-0,9m T bis 3m GU	47,41 €	10,85 %
Grabenverbaugerät H 2,5-3m Sohlen-B bis 1m GU herstellen rückbauen	37,25 €	8,53 %
Grabenverbaugerät H 2,5-3m Sohlen-B bis 1m vorhalten	41,21 €	9,43 %
Abwasserkanal PE DN315 Graben verbaut Bettung Typ 1 Bettungs-D 30cm Ein-Korn-Kies ob. Schicht Ein-Korn-Kies T 1,75-4m	144,79 €	33,14 %
PE-Bogen 45Grad DN315	30,78 €	7,05 %
PE-Abzweig 45Grad DN315 DN315	48,53 €	11,11 %
Kies-Sand-Gemisch Seitenverfüllung Abdeckung Rohr DN300-400 einbauen verdichten D 30-60cm	21,35 €	4,89 %
Rohr markieren Abwasserlgt Trassenwarnband	0,48 €	0,11 %
Kanalgraben verfüllen verdichten D 20-25cm Sohlen-B 0,8-0,9m Boden gelagert GU	19,60 €	4,49 %
Abfall nicht gefährlich AVV170504 nicht schadstoffbelastet Z0 LKW AN transp. entsorgen Verwertungsanlage bis 10km Entsorg.-geb. AN	45,49 €	10,41 %
Summe	436,90 €	100,00 %

Fiktive Kosten für einen Neubau der Misch- und Regenwasserkanalisation

Art	Menge	EP	GP
Entwässerungsleitung MW / RW	55.000 m	436 €	23.980.000 €
Schächte	1617 Stk	1.913 €	3.093.321 €
Netto			27.073.321 €
zzgl. 19 % MwSt.			5.143.931 €
Brutto			32.217.252 €



KONTROLLPFLICHT DER GEMEINDE

Bayerisches Abwassergesetz § 54: Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind.

BayEUV, Anlage 2: Das Kanalnetz und zugehörige Bauwerke sind mindestens im folgenden Umfang auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen (Sicht- und Dichtigkeitsprüfung) > Tabelle.

KONTROLLPFLICHT FÜR PRIVATE

Entwässerungssatzung der Gemeinde Bibertal: § 12 Überwachung: (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

KOSTENTRÄGERREGELUNG FÜR PRIVATE

Entwässerungssatzung Gemeinde Bibertal. Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse: (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Grundstücksanschlüsse (§§ 3 und 8 EWS) in Gebieten mit einer öffentlichen Druckentwässerung, soweit die Länge des Anschlusskanals von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zum Kontrollschacht 1,0 m nicht überschreitet.

Art. 54 Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird.

³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem

a) der Kanalbestand,

b) die

Sonderbauwerke,

c) die maschinellen Einrichtungen,

d) die

Messeinrichtungen,

e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und

f) die Einleitungsstellen in die Gewässer
sowie

g) der Zustand der Anlagen

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Sammelkanalisationen einschließlich zugehörige Sonderbauwerke

1. Allgemeines

Der dritte Teil gilt für öffentliche und private Schmutzwasser-, Regenwasser- und Mischwassersammelkanäle mit den zugehörigen Bauwerken (Sammelkanalisationen).

Der dritte Teil gilt nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes.

2.

Art und Umfang der Überwachung

2.1

Das Kanalnetz und zugehörige Bauwerke sind mindestens im folgenden Umfang auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen:

Gegenstand	Überprüfung/Maßnahmen	Häufigkeit
Bauliche Teile	Einfache Sichtprüfung bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit	1mal jährlich; bei Entlastungsanlagen ohne Fernüberwachung auch nach jedem Regenereignis
Kanal einschl. Schächte, zugehörige Bauwerke (z.B. Pumpwerk Regenbecken, Regenüberläufe, Meßschächte, Düker)	Eingehende Sichtprüfung < DN 1200 bzw. < Ei 800/1200 z.B. mittels Fernsehuntersuchung	1mal in 10 Jahren
	>= DN 1200 bzw. >= Ei 800/1200, mittels Begehung	1mal in 5 Jahren
	oder mittels Leckagedetektionsmethoden	1mal in 10 Jahren
	zugehörige Bauwerke	1mal in 5 Jahren
	Prüfung auf Wasserdichtheit (bei Kanälen älter als 40 Jahre z.B. mittels Wasserauffüllung bis Rohrscheitel)	1mal in 20 Jahren, erstmals bei einem Alter von 40 Jahren
Maschinelle Einrichtungen z.B. Pumpen, Schieber, Regelorgane usw.	Funktionskontrolle	1mal monatlich; bei Entlastungsanlagen nach jedem Regenereignis
Meßeinrichtungen	Funktionskontrolle	1mal monatlich
	Überprüfung der Meßgenauigkeit	1mal jährlich
Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation, bei wesentlichen gewerblichen und industriellen Einleitern	Inaugenscheinnahme der Einleitungsstelle durch den Betreiber der Sammelkanalisation	1mal jährlich

Nachrichtlicher Hinweis: Zu Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung siehe LfW-Merkblätter Nr. 4.3-8 und Nr. 3.2-10/4.3-10

Die getroffenen Feststellungen sind auszuwerten und in einem Jahresbericht darzustellen. Werden Kläranlage und Kanalnetz von verschiedenen Trägern betrieben, ist auch dem Träger der Kläranlage der Jahresbericht vorzulegen.

2.2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bibertal (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bibertal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der Grundstücksanschlüsse (§§ 3 und 8 EWS) in Gebieten mit einer öffentlichen Druckentwässerung, soweit die Länge des Anschlusskanals von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zum Kontrollschacht 10 m nicht überschreitet
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 9a) und Schmutzwassergebühren (§ 10). Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 10a) erhoben.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Bibertal
(Entwässerungssatzung - EWS -)
vom 05.06.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bibertal folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung)
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
 - die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund
 - bei Druckentwässerung:
 - die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Abwassersammelschachts
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Der Grundstücksanschluß wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluß nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich..
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und was-serrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Än- derns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängel- freiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unter- nehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, so- weit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentü- mer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstück- sentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder un- verzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersa- gung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unter- nehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der An- lage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwas-

serkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

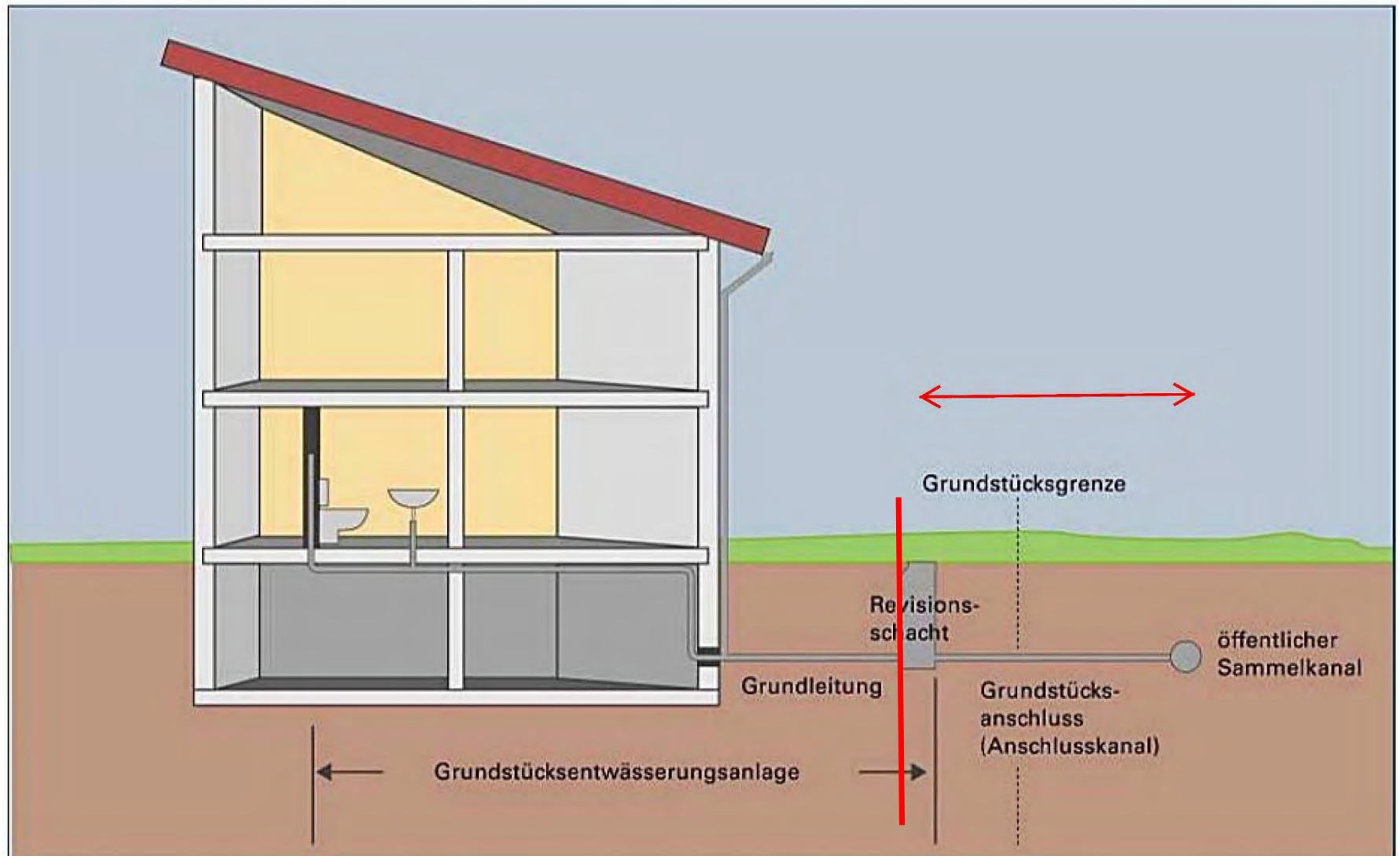
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

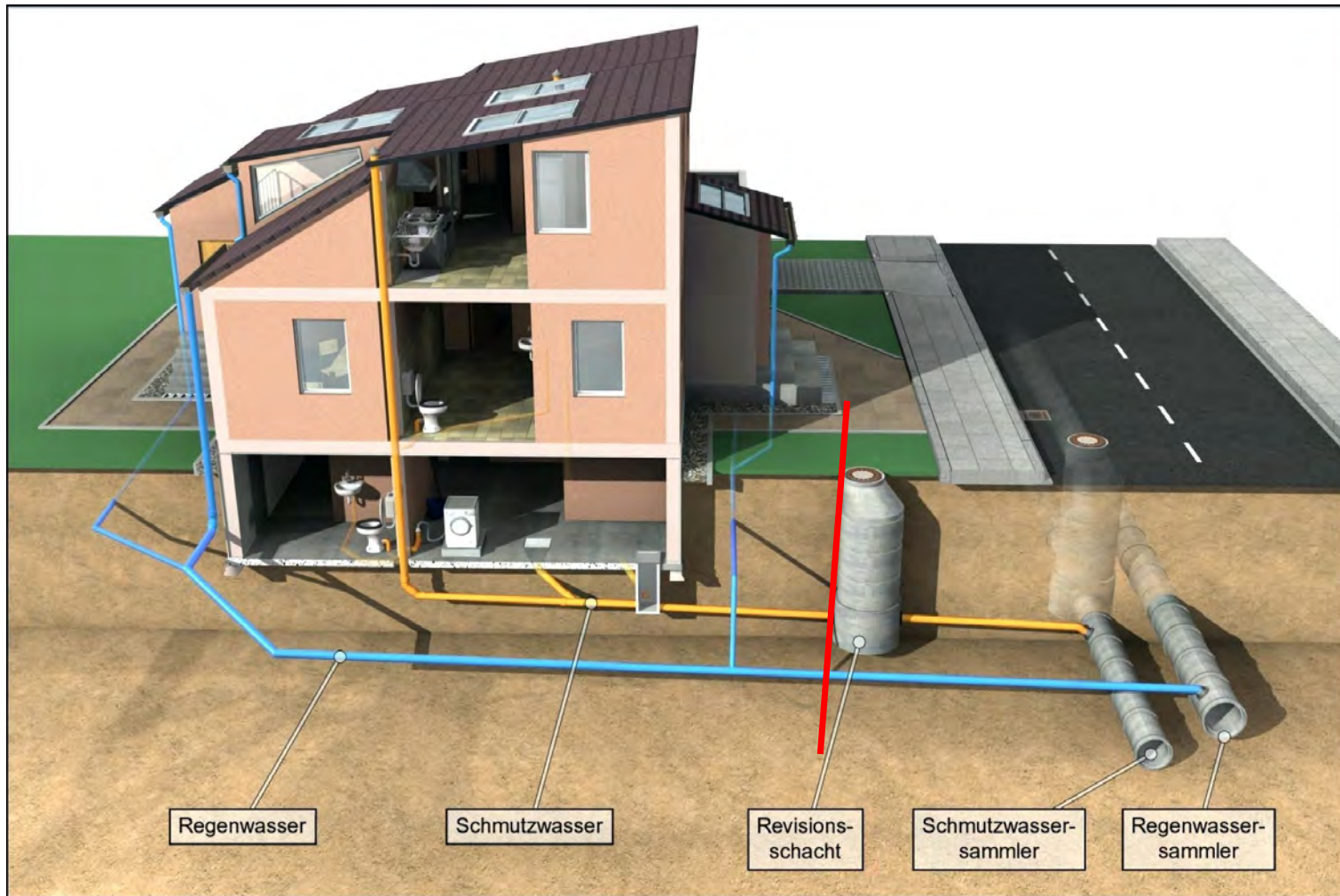
Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

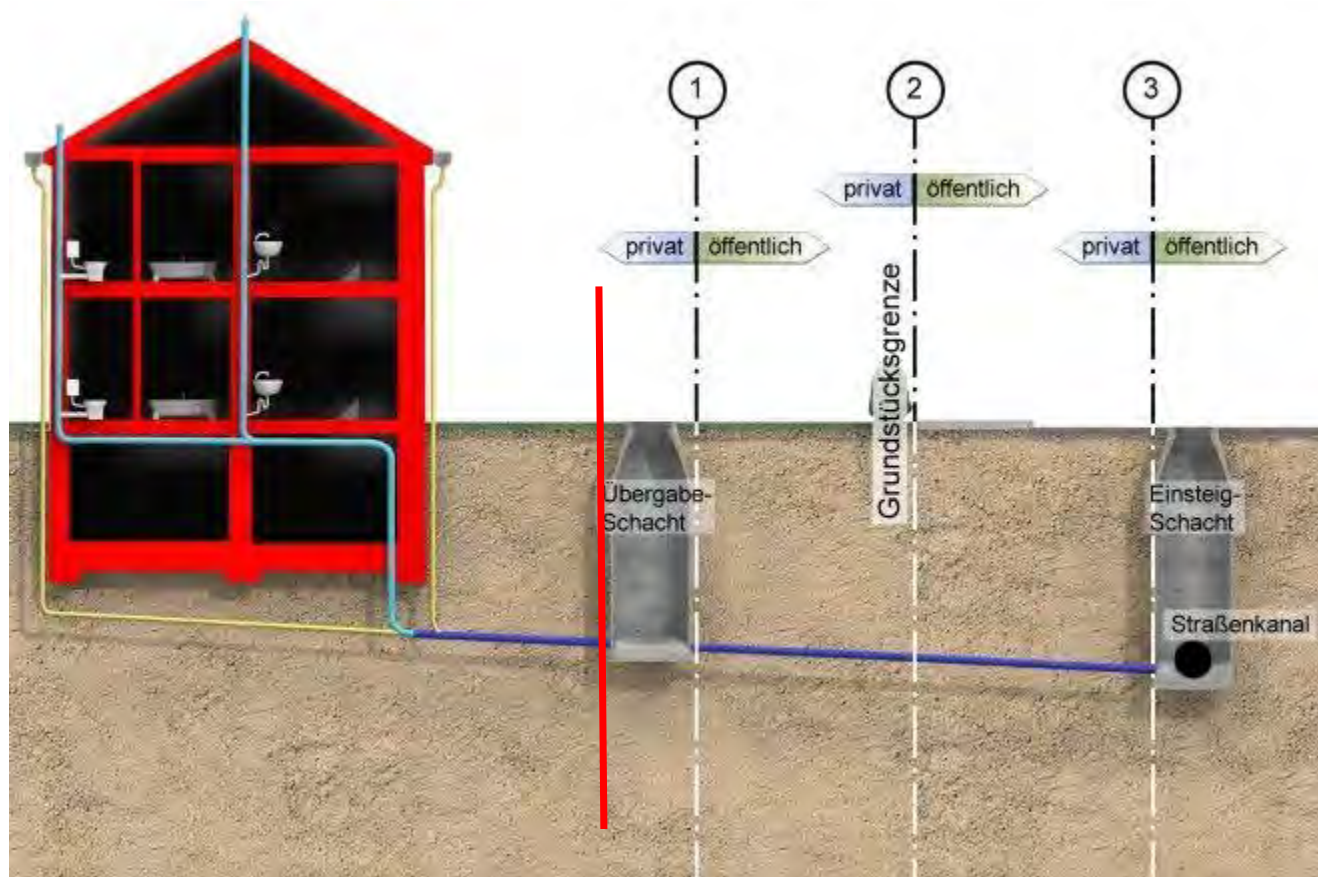
§ 14

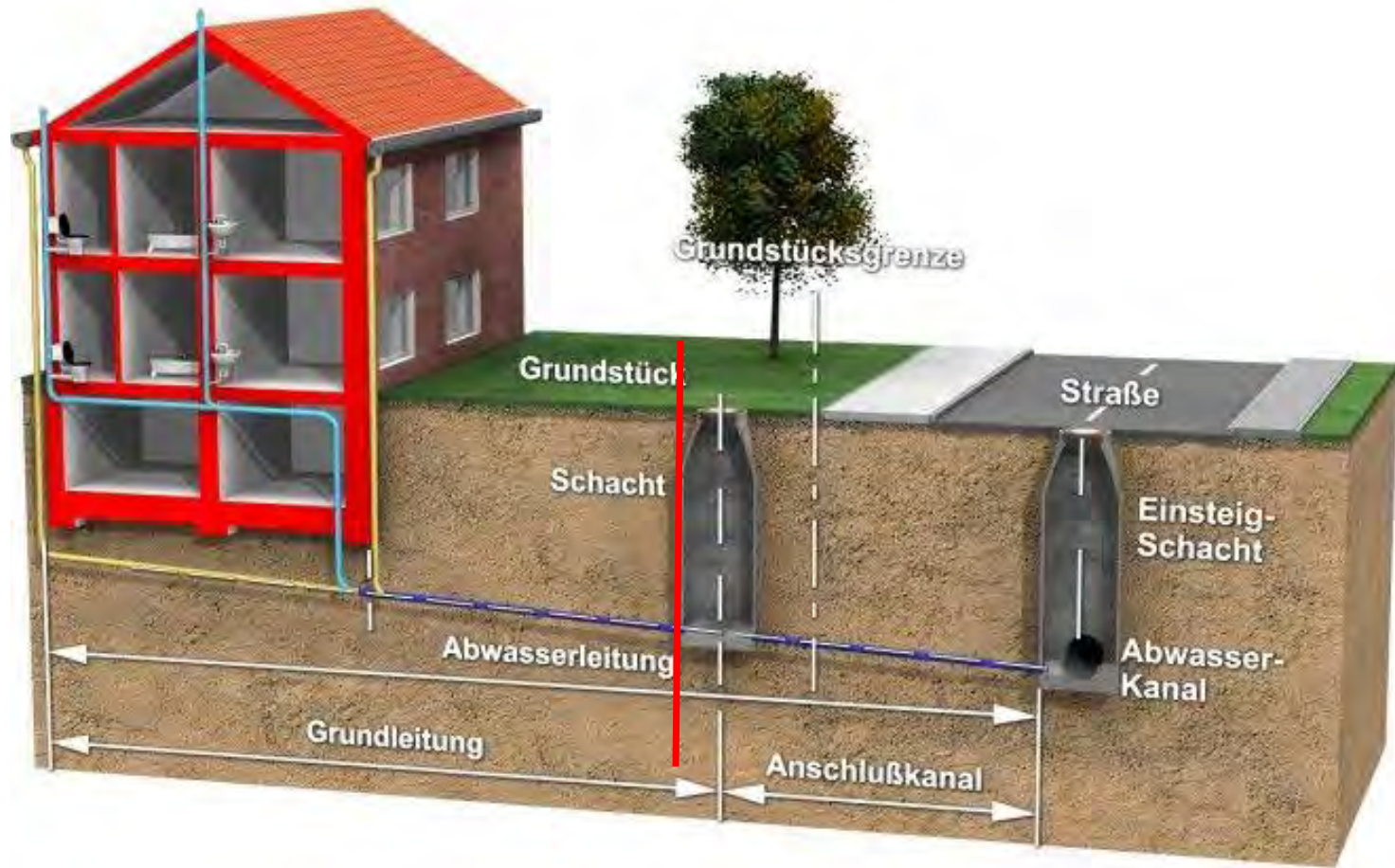
Einleiten in die Kanäle

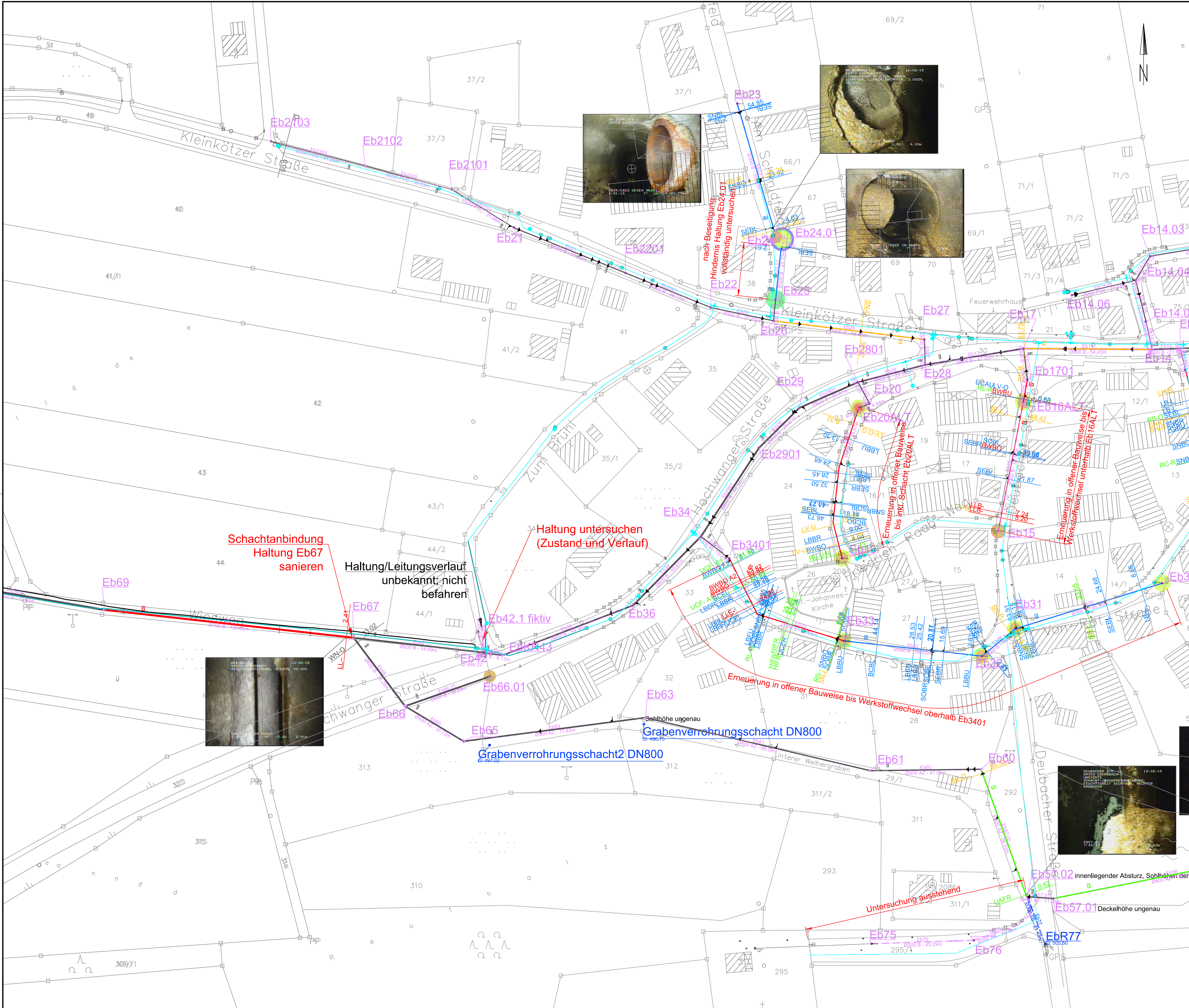
- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch











Legende:

Mischwasser

Regenwasser

Schmutzwasser

Wasserversorgung

Abzweig, rechter Kämpfer

Abzweig, linker Kämpfer

Abzweig, Scheitel oben/-unten

detaillierte Auflistung der Maßnahmen zur grabenlosen Kanalanisierung in gesonderter Anlage

Schadensklasseneinteilung nach ISYBAU 2001

Schadensklasse 3 (ungehobener Sanierungsbedarf)	Scherbenbildung im gesamten Querschnitt (Einsturzgefahr) starke Röhrlänge große kahle Muffe fehlende Rohrstücke sehr starker Wassereintritt mit Abfließen Hauptrohr stark verengt	Schadensklasse 4 (dringender Sanierungsbedarf)	Scherbenbildung mit Fremdwasserzutritt Scherbenbildung in der Sohle mit erheblichem Wassereintritt völlige Rohrverbindungen mit schädlicher Feuchtigkeit
Schadensklasse 2 (unmittelbarer Sanierungsbedarf)	geringe Röhrlänge im gesamten Querschnitt mäßiger Muffenverschleiß < 2cm Lagerungsschicht geringer Wurzelwuchs Hauptrohr stark verengt, mangelhaft ausgeführt	Schadensklasse 1 (geringer Sanierungsbedarf)	Haarbildung im gesamten Querschnitt sehr geringer Muffenverschleiß < 1cm geringer Abfließen
Schadensklasse 1 (geringer Sanierungsbedarf)	geringer Muffenverschleiß Hauptrohr sichtbar (Druckrohr erforderlich)		

Beschreibung der Schadensklassen gem. ATV-M 149 (Stand 1999)

Schadensbeschreibung - Stelle 1 und 2

AR: Riss im Abzweig
AU: Abzweig verschlossen
BC: Fehlbau des Rohrstückes im Verbindungsbereich
BCL: Fehlbau des Rohrstückes im Verbindungsbereich, Boden sichtbar
BT: Einsturz
BWB: Leck, fehlendes Rohrstück, Boden sichtbar
D: Deformation
HDS: Sedimentation Sand
HE: Erregendes Hindernis
HF: verfestigte Ablagerungen
HG: einseitige Dichtung
HI: Hohlraum
HIF: Hohlraum, Feuchtigkeit sichtbar
HR: Wurzelwuchs
K: Abzweig (Pflanze/Rohr)
LBB: Ausbuchtung, Boden sichtbar
LBF: Ausbuchtung, Feuchtigkeit sichtbar
LH: Versatz, Hohlraum
LL: Ausbuchtung, Boden sichtbar
LLB: Ausbuchtung, Boden sichtbar
LLF: Ausbuchtung, Feuchtigkeit sichtbar
LV: Versatz, Hohlraum
RC: Riss im Verbindungsbereich
RL: Längsrisse
RS: Riss
RSB: Scherbenbildung, Boden sichtbar
SC: Stütze einseitig
SM: Stütze nicht fachgerecht ausgeführt
SO: Stütze außen vorhanden
UC: Undichtigkeit allgemein
VV: starke Wasserfiltration

Kürzel an 3. Stelle

LLB: Ausbuchtung, Boden sichtbar
B: Boden sichtbar
E: eindringendes Wasser
F: Feuchtigkeit sichtbar

Lage des Schadens an 4. Stelle

RSB: Scherbenbildung, Boden sichtbar, rechter Kämpfer
RSBR: Scherbenbildung, Boden sichtbar, rechter Kämpfer
L: linker Kämpfer
S: Rohrstück
U: Rohrbohrung

Schadensklasse nach ISYBAU 2001 an 5. Stelle

RSB5: Scherbenbildung, Boden sichtbar, rechter Kämpfer, Schadensklasse 5

Streckenschäden, an 5. und 6. (f.d. der Streckenschäden in einer Haltung) Stelle

LB1/2/1: 12.72 A1 - Schadensanfang an Station... (1. Streckenschaden)
LB1/2/1: 32.68 E1 - Schadensende an Station...
z.B.: HF-L2/2: verfestigte Ablagerungen, Rohrstück, Schadensklasse 2, gesamte Haltung

Planungsgrundlagen:

- digitale Flurkarte, Stand 12.01.2013

Spartenauskünfte:

- Kanalspektionsergebnisse, Fa. Eisenring, Feb.-Mrz. 2015
- Kanalisation und Wasserversorgung, diverse Projekte
- Vermessung IBDG Okt. 2014 und April 2015

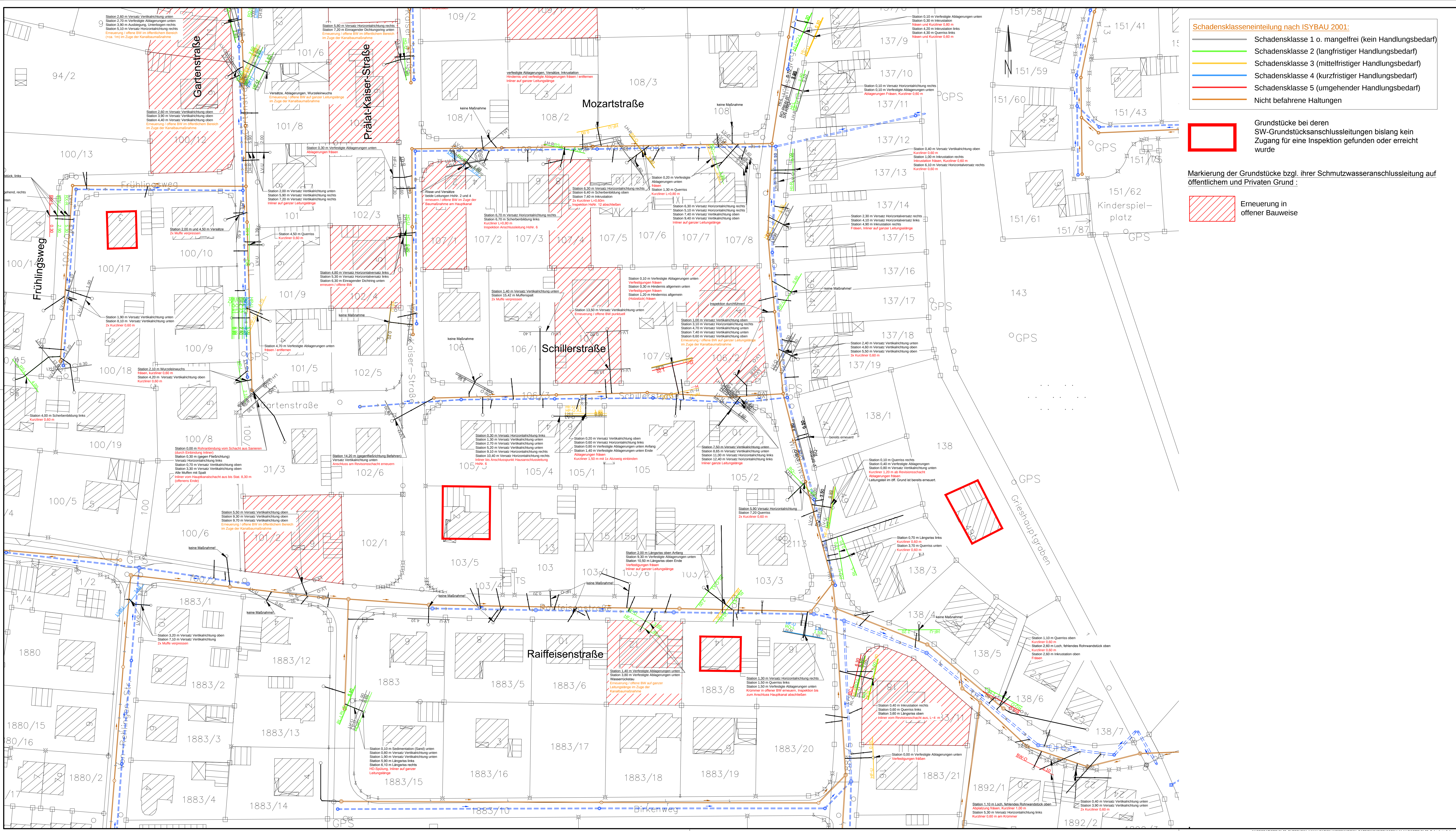
Nutzung der Basisdaten der bayerischen Vermessungsverwaltung!

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht gestattet!

Höhenangaben in m ü. NN

Plan zur Maßentnahme wg. evtl. Verzug beim Kopieren nur bedingt geeignet!

2. Änd.:		
1. Änd.:		



Schadensklasseneinteilung nach ISYBAU 2001:

- Schadensklasse 1 o. mangelfrei (kein Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 2 (langfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 3 (mittelfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 4 (kurzfristiger Handlungsbedarf)
- Schadensklasse 5 (umgehender Handlungsbedarf)
- Nicht befahrene Haltungen

Grundstücke bei deren SW-Grundstücksanschlussleitungen bislang kein Zugang für eine Inspektion gefunden oder erreicht wurde

Markierung der Grundstücke bzgl. ihrer Schmutzwasseranschlussleitung auf öffentlichem und Privaten Grund :

Erneuerung in offener Bauweise